

Entwurf

Verordnung über die Standardisierung von Tabakpackungen und Tabakverpackungen, pflanzlichen Raucherzeugnissen und technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden

Gemäß ~~Abchnitte~~Abchnitt 21a Absatz ~~2~~, ~~30a Absatz 23~~ und ~~45~~Abchnitt 30a Absatz 2 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1489 vom 18. Juni 2021 in der Fassung des Gesetzes Nr. x vom x 2024, wird Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Begriffsbestimmungen

§ 1. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Futter: Papier oder Folie innerhalb einer Einheitsverpackung
- 2) Handelsmarke: Die Handelsmarke, unter der das Produkt vermarktet wird. Bei Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen handelt es sich um die Handelsmarke, unter der das Erzeugnis in dem Mitgliedstaat vermarktet wird, dem die Informationen gemäß der Verordnung Nr. 611 vom ~~7-607.06~~.2016 gemeldet und mitgeteilt werden.
- 3) Produktbezeichnung: ~~Jedliche~~Jede „Produktbezeichnung“, unter der das Erzeugnis vermarktet wird. Bei Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen handelt es sich um die „Produktbezeichnung“, unter der sie in dem Mitgliedstaat vermarktet ~~wird~~werden, dem die Informationen über das Erzeugnis gemäß der Verordnung Nr. 611 vom ~~7-607.06~~.2016 gemeldet und mitgeteilt werden.
- 4) Einheitspackung: Die minimale Einzelpackung eines vermarkteten Tabakerzeugnisses, ~~oder~~ eines pflanzlichen Raucherzeugnisses oder eines technischen Geräts, das mit erhitztem Tabak verwendet wird.
- 5) Verpackungsmaterial: Transparentes, farbloses Material, das eine oder mehrere Einheitspackungen und Außenverpackungen umschließt.
- 6) Außenverpackung: Jede Verpackung, in der Tabak, pflanzliche Raucherzeugnisse, technische Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden oder verwandte Erzeugnisse vermarktet werden und die eine oder mehrere Einheitspackungen enthält.
- 7) Außenflächen: Flächen, die sichtbar sind, wenn eine Packung geschlossen und/oder die äußere Verpackung offen ist.
- 8) Innenflächen: Flächen, die nicht sichtbar sind, wenn eine Packung geschlossen ist.
- 9) Matt: dass eine Oberfläche völlig matt erscheint und somit nicht glänzend, schimmernd oder ähnlich ist.
- 10) Bändchen: Ein Aufreißstreifen, mit dem eine Einheitspackung oder äußere Verpackung oder das Hüllmaterial geöffnet werden kann.

11) Technisches Gerät, das mit erhitztem Tabak verwendet wird: Heizquelle, die zum Erhitzen, Aktivieren oder anderweitigen Ermöglichen der Verwendung von erhitztem Tabak verwendet wird.

Kapitel 2

Farbanforderungen und Verpackungselemente auf Einheitspackungen, äußeren Verpackungen und Hüllmaterial von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen

Abschnitt 2. Einheitspackungen mit Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen sowie deren äußere Verpackungen und Hüllmaterial haben eine standardisierte Form gemäß den Anforderungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften über die Etikettierung usw. von Packungen, äußeren Verpackungen und Hüllmaterial für Tabakerzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse. Dies gilt jedoch nicht für Zigarren und Pfeifentabak.

(2) Einheitspackungen, äußere Verpackungen und Hüllmaterial dürfen nur gemäß dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften gekennzeichnet usw. werden.

(3) Beilagen, die keine Funktion für das Erzeugnis haben, dürfen nicht in der Verpackung platziert werden.

Abschnitt 3. Innere Flächen müssen in matt Pantone 448 C, weiß oder silbergrau und die äußere Verpackung muss in matt Pantone 448 C ausgeführt sein.

(2) Dichtungsband für Einheitspackungen oder äußere Verpackungen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen muss quadratisch, transparent und farblos sein.

Abschnitt 4. Futter, das sichtbar ist, wenn die Packung offen ist, muss den Farbton unbeschichtet Pantone 448 C, weiß oder silber-grau, aufweisen.

(2) Das Futter darf keine Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Symbole oder Ähnliches aufweisen und darf nicht so perforiert sein, dass die Perforierung ein Bild, ein Symbol, einen Text, ein Zeichen oder Ähnliches ergibt.

Abschnitt 5. Alle Bestandteile der Einheitspackungen und der äußeren Verpackungen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen sowie die äußere Verpackung müssen geschmacks- und geruchsneutral und geräuschlos sein.

Kapitel 3

Oberflächen usw. auf Einheitspackungen und äußeren Verpackungen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen

Abschnitt 6. Die Oberflächen müssen flach und glatt sein und dürfen keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Beulen oder andere Merkmale in Form oder Struktur enthalten.

(2) Ausgenommen sind bestimmte Elemente, die erforderlich sind, um beutelförmige Verpackungen zu schließen.

(3) Ausgenommen sind bestimmte Elemente auf zylindrischen Packungen, die zur Befestigung des Bodens, zum Öffnen und Schließen des Deckels oder an Fächern für gebrauchte Tabakerzeugnisse erforderlich sind.

(4) Ausnahmen nach Abschnitt 6 Absatz 2 und Absatz 3 gelten nur, solange die Unebenheiten dem Paket nicht anderweitig einen unverwechselbaren Ausdruck oder eine sensibilisierende Wirkung verleihen oder anderweitig als Verstoß gegen das Erfordernis einer einheitlichen Gestaltung aller Tabakerzeugnisse oder pflanzlichen Raucherzeugnisse anzusehen sind.

Abschnitt 7. Oberflächen usw. von Packungen und äußeren Verpackungen dürfen nur auf gesetzlich vorgeschriebene Elemente angewendet werden.

Kapitel 4

Verpackungsmaterial um Packungen und äußere Verpackungen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen

Abschnitt 8. Packungen und äußere Verpackungen können mit Verpackungsmaterial umhüllt sein.

(2) Hüllmaterial muss flach und glatt sein und darf keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Beulen oder Sonstiges in Form oder Struktur enthalten.

(3) Streifen, die zum Öffnen von Hüllmaterial verwendet werden, müssen transparent oder schwarz sein. Sie dürfen bis zu 3 Millimeter breit sein und parallel zur Oberkante der Dichtung verlaufen. Das Bändchen darf eine höchstens 15 mm lange durchgehend transparente oder schwarze Linie aufweisen, die den Anfang des Bändchens markiert.

(4) Ein schwarzer Streifen darf gesundheitsbezogene Warnhinweise oder andere Kennzeichnungen usw. auf der Verpackung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, weder verdecken noch verbergen.

(5) Das Umhüllungsmaterial darf nur auf Elemente angewendet werden, die für den Herstellungsprozess erforderlich sind, und darf den standardisierten Ausdruck nicht ändern.

Kapitel 5

Kennzeichnung usw. auf Einheitspackungen und äußeren Verpackungen von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen

Abschnitt 9. Die Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung darf Text, Warnhinweise oder andere Kennzeichnungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, weder ganz noch teilweise verbergen.

Abschnitt 10. Einheitspackungen und äußere Verpackungen können an zwei Stellen mit der Marke und dem Produktnamen gekennzeichnet werden. Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;
- 3) kann aus den Symbolen Akut-Zeichen (´), Apostroph (') sowie dem Und-Zeichen (&) bestehen;
- 4) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 5) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
- 6) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben; und
- 7) muss parallel zum allgemeinen Warnhinweis, den Informationen und dem kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis angeordnet sein.

(2) Die Handelsmarke darf eine Zeile ausfüllen.

(3) Der Produktnamen muss eine Zeile ausfüllen und unmittelbar unter der Handelsmarke aufgebracht werden.

Abschnitt 11. Packungen und äußere Verpackungen dürfen jeweils ein Mal mit Angaben zu Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Herstellers und zum Herstellungsland des betreffenden Tabakerzeugnisses gekennzeichnet sein, wobei letzteres wie folgt zu formulieren ist: „Produceret i“ [hergestellt in] gefolgt vom Namen des Herstellungslandes. Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;
- 3) kann aus dem Symbol @ in der E-Mail-Adresse bestehen;
- 4) kann durch das Symbol + der Landesvorwahl vor der Telefonnummer vorangestellt werden;
- 5) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 6) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben, und
- 7) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben;

Abschnitt 12. Die äußere Verpackung, die mehr als eine Einheitspackung enthält, darf einmal wie folgt gekennzeichnet werden:

- 1) „Zigaretten“, „Tabak zum Selbstdrehen“, „Wasserpfeifentabak“, „Kautabak“, „Schnupftabak“, „Erhitzter Tabak“, „Anderes Tabakerzeugnis“ oder „Pflanzliches Raucherzeugnis“ entsprechend dem Inhalt der Packung;
- 2) die Anzahl der in der Packung enthaltenen Einheitspackungen; und
- 3) die Anzahl der Einheiten in der Packung oder Nettogewicht der Einheitspackung.

(2) Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;
- 3) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
- 5) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben; und
- 6) muss in die gleiche Richtung gedruckt werden wie der allgemeine Informationshinweis, der allgemeine Warnhinweis, die Informationen und der zusammengesetzte gesundheitsbezogene Warnhinweis.

Abschnitt 13. Packungen dürfen ein Mal mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- 1) „Zigaretten“, „Tabak zum Selbstdrehen“, „Wasserpfeifentabak“, „Kautabak“, „Schnupftabak“, „Erhitzter Tabak“, „Anderes Tabakerzeugnis“ oder „Pflanzliches Raucherzeugnis“ entsprechend dem Inhalt der Packung; und
- 2) die Anzahl der Einheiten in der Packung oder Nettogewicht der Einheitspackung.

(2) Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;
- 3) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
- 5) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben; und
- 6) muss in die gleiche Richtung gedruckt werden wie der allgemeine Informationshinweis, der allgemeine Warnhinweis, die Informationen und der zusammengesetzte gesundheitsbezogene Warnhinweis.

Abschnitt 14. Eine Einheitspackung mit Tabak zum Selbstdrehen, die Zigarettenpapier und/oder einen Zigarettenfilter enthält, und ihre äußere Verpackung kann einmal mit „mit Papier und Filter“, „mit Papier“ oder „mit Filter“ gekennzeichnet werden, sofern der Beschriftungstext:

- 1) aus Kleinbuchstaben besteht, jedoch so, dass der erste Buchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) die Schriftart Helvetica hat;
- 3) die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C hat; und
- 4) eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten hat.

Abschnitt 15. Einheitspackungen und äußere Verpackung von rauchfreien Tabakerzeugnissen dürfen einmal mit „mindestens haltbar bis“ gefolgt von dem Datum gekennzeichnet sein. Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;
- 3) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben,
- 5) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben; und

6) muss in die gleiche Richtung gedruckt werden wie der allgemeine Informationshinweis, der allgemeine Warnhinweis, die Informationen und der zusammengesetzte gesundheitsbezogene Warnhinweis.

Abschnitt 16. Einheitspackungen und äußere Verpackungen, die ein Tabakerzeugnis oder ein pflanzliches Raucherzeugnis enthalten, können einmalig mit einem Barcode gekennzeichnet werden, sofern:

- 1) er für Zahlungszwecke, den Vertrieb oder die Bestandskontrolle verwendet wird;
- 2) dieser entweder schwarz auf weißem Grund oder in matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Grund ausgeführt ist,
- 3) es sich nicht um ein Bild, Muster oder Symbol handelt, das etwas anderes als einen Barcode nachahmt; und
- 4) er sich auf der Unterseite oder der Seite der Packung befindet.

Abschnitt 17. Packungen und äußere Verpackungen, die ein Tabakerzeugnis oder ein pflanzliches Raucherzeugnis enthalten, dürfen mit einer Produktionskennzeichnung, einschließlich Chargennummer, versehen sein, sofern die Kennzeichnung:

- 1) zur Einhaltung anderer anwendbarer Vorschriften, einschließlich der Vorschriften über die Nachverfolgung und Entgelte, verwendet wird;
- 2) entweder schwarz auf weißem Hintergrund oder matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Hintergrund ist;
- 3) kein Bild, Muster oder Symbol darstellt, das etwas anderem als einem Barcode gleicht;
- 4) sich auf der Unterseite oder Seite der Packung befindet; und
- 5) im Übrigen nicht als Verstoß gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung für alle Tabak enthaltenden Erzeugnisse oder ein pflanzliches Raucherzeugnis angesehen wird.

Kapitel 6

Farbanforderungen und Packungselemente auf Einheitspackungen, äußeren Verpackungen und Hüllmaterial für technische Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden

Abschnitt 18. Einheitspackungen von technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden sowie äußere Verpackungen und Hüllmaterial müssen eine standardisierte Gestaltung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung usw. von Einheitspackungen, äußere Verpackungen und Hüllmaterial auf technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, haben.

(2) Auf Einzelpackungen, Außenverpackungen und Verpackungsmaterial dürfen ausschließlich Kennzeichnungen, Informationen usw. aufgebracht werden, die aus der vorliegenden Verordnung und anderen Rechtsvorschriften hervorgehen.

(3) Kennzeichnungen, Informationen usw., die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, müssen so gestaltet sein, dass sie der Einheitspackung oder der äußeren Verpackung kein einzigartiges Erscheinungsbild verleihen, keine sensibilisierende Wirkung entfalten oder anderweitig als gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung für alle Produkte, die technische Geräte enthalten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, verstoßend angesehen werden.

(4) Einsätze, die keine Funktion für die Verwendung des Produkts haben, dürfen nicht in die Einheitspackung gelegt werden, weder in Verbindung mit der Einheitspackung, der äußeren Verpackung noch mit anderem Verpackungsmaterial.

(5) Abschnitt 18 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Packungsbeilagen in der Einheitspackung, die nur Angaben über die Verwendung des technischen Geräts enthalten. Der aufgedruckte Text:

- 1) muss auf weißem Hintergrund sein;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;

3) muss in der Schriftart Helvetica sein;

4) kann aus den Symbolen Klammern (-), Akut-Zeichen (´), Apostroph (') und dem Und-Zeichen (&) bestehen; und

5) muss schwarz sein.

(6) Text, Schriftzeichen oder sonstiges auf Packungsbeilagen über die Verwendung des technischen Geräts nach Abschnitt 18 Absatz 5 darf nicht in einer Weise erscheinen, die zu einem einzigartigen Erscheinungsbild beiträgt, sensibilisierende Wirkung hat oder anderweitig als gegen das Erfordernis einer genormten Gestaltung verstoßend anzusehen ist.

Abschnitt 19. Innere und äußere Oberflächen von Einzelpackungen und Außenverpackungen müssen ungestrichen in Pantone 448 C, weiß oder silbergrau, und die Außenverpackung muss in matt Pantone 448 C ausgeführt sein.

(2) Streifen auf Einheitspackungen oder äußeren Verpackungen technischer Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, müssen quadratisch, transparent und farblos sein. Er muss bis zu 3 Millimeter breit sein und parallel zur Oberkante der Packung verlaufen.

Abschnitt 20. Alle Bestandteile von Einheitspackungen und äußeren Verpackungen von technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, müssen frei von Geschmack, Geruch und Geräuschen sein.

Kapitel 7

Oberflächen usw. von Einheitspackungen und äußeren Verpackungen von technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden

Abschnitt 21. Die Oberflächen müssen flach und glatt sein und dürfen keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Beulen oder andere Merkmale in Form oder Struktur enthalten.

(2) Ausgenommen sind bestimmte Elemente, die für das Falten des Materials, die Befestigung des Bodens und das Öffnen und Schließen der Einzelpackung erforderlich sind.

(3) Ausgenommen sind bestimmte Elemente, die für das Falten des Materials, die Befestigung des Bodens und das Öffnen und Schließen der äußeren Verpackung erforderlich sind.

(4) Ausnahmen nach Abschnitt 21 Absätze 2 und 3 gelten nur, solange die Ungleichmäßigkeit der Verpackung nicht andernfalls ein einzigartiges Erscheinungsbild oder eine sensibilisierende Wirkung verleiht oder anderweitig als gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung verstoßend angesehen wird, für alle Einheitspackungen und äußere Verpackungen, die technische Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, enthalten.

Abschnitt 22. Oberflächen usw. von Einzelpackungen und äußeren Verpackungen dürfen nur auf gesetzlich vorgeschriebene Elemente angewandt werden.

Kapitel 8

Hüllmaterial auf Einheitspackungen und äußeren Verpackungen von technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden

Abschnitt 23. Einheitspackungen und äußere Verpackungen können mit transparentem, farblosem Hüllmaterial überzogen werden.

(2) Hüllmaterial muss flach und glatt sein und darf keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Beulen oder Sonstiges in Form oder Struktur enthalten.

(3) Streifen, die zum Öffnen von Hüllmaterial verwendet werden, müssen transparent oder schwarz sein. Sie dürfen bis zu 3 Millimeter breit sein und parallel zur Oberkante der Dichtung verlaufen. Der Streifen muss an der Stelle, an der der Streifen beginnt, eine durchgehende transparente oder schwarze Linie mit einer Länge von höchstens 15 Millimetern aufweisen.

(4) Ein schwarzer Streifen darf keine anderen Kennzeichnungen usw. gemäß anderer Rechtsvorschriften abdecken oder verbergen.

(5) Einsätze oder andere Gegenstände, die keine Funktion für die Verwendung des Produkts haben, dürfen nicht in die Einheitspackung oder in Verbindung mit der äußeren Verpackung gelegt werden.

(6) Alle Bestandteile von Einheitspackungen und äußeren Verpackungen von technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, müssen frei von Geschmack, Geruch und Geräuschen sein.

(7) Das Hüllmaterial darf nur auf Elemente angewendet werden, die für den Herstellungsprozess erforderlich sind, und darf den standardisierten Ausdruck nicht ändern.

Kapitel 9

Kennzeichnung usw. auf Einheitspackungen und äußeren Verpackungen von technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden.

Abschnitt 24. Die Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung darf Text, Warnhinweise oder andere Kennzeichnungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, weder ganz noch teilweise verbergen.

Abschnitt 25. Einzelpackungen und Außenverpackungen müssen an zwei Stellen mit der Handelsmarke und dem Produktnamen gekennzeichnet werden. Der aufgedruckte Text:

1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;

2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;

3) muss in der Schriftart Helvetica sein;

4) kann aus den Symbolen Klammern (-), Akut-Zeichen (´), Apostroph (') und dem Und-Zeichen (&) bestehen; und

5) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben, und

6) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben;

(2) Die Handelsmarke darf eine Zeile ausfüllen.

(3) Der Produktname muss eine Zeile ausfüllen und unmittelbar unter der Handelsmarke aufgebracht werden.

Abschnitt 26. Einheitspackungen und äußere Verpackungen mit technischen Geräten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, können jeweils einmal mit einem Barcode gekennzeichnet werden, sofern:

1) er für Zahlungszwecke, den Vertrieb oder die Bestandskontrolle verwendet wird;

2) dieser entweder schwarz auf weißem Grund oder in matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Grund ausgeführt ist,

3) es sich nicht um ein Bild, Muster oder Symbol handelt, das etwas anderes als einen Barcode nachahmt; und

4) er sich auf der Unterseite oder der Seite der Packung befindet.

5) es im Übrigen nicht als Verstoß gegen die Anforderung einer standardisierten Konstruktion für technische Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, betrachtet wird.

Abschnitt 27. Die Einheitspackungen und äußeren Verpackungen sind einmalig mit folgenden Angaben über den Firmennamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und das Herstellungsland für das betreffende Tabakerzeugnis zu kennzeichnen: „Produceret i“ [hergestellt in] gefolgt vom Namen des Herstellungslandes. Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;
- 3) kann aus dem Symbol @ in der E-Mail-Adresse bestehen;
- 4) kann durch das Symbol + der Landesvorwahl vor der Telefonnummer vorangestellt werden;
- 5) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 6) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben, und
- 7) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben;

Abschnitt 28. Die Einheitspackungen sind einmal zu kennzeichnen mit:

1) „technisches Gerät, das mit erhitztem Tabak verwendet wird“ entsprechend dem Inhalt der Verpackung; und

2) die Anzahl der Einheiten in der Packung oder Nettogewicht der Einheitspackung.

(2) Der aufgedruckte Text:

- 1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;
- 2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;
- 3) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben, und
- 5) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben;

Abschnitt 29. Einheitspackungen und äußere Verpackungen für technische Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, können mit der Produktionskennzeichnung und der Chargennummer gekennzeichnet werden, sofern die Kennzeichnung:

- 1) zur Einhaltung anderer geltender Vorschriften verwendet wird;
- 2) entweder schwarz auf weißem Hintergrund oder matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Hintergrund ist;
- 3) kein Bild, Muster oder Symbol darstellt, das etwas anderes als die spezifische Produktionskennzeichnung nachahmt;
- 4) sich auf der Unterseite oder Seite der Packung befindet; und
- 5) nicht anderweitig als gegen die Forderungen nach einem standardisierten Design für alle Erzeugnisse, die technische Geräte enthalten, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, verstoßend angesehen wird.

Kapitel 10

Funktionalität, Größe, etc.

Abschnitt 30. Einheitspackungen technischer Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, müssen in einer Quaderform sein.

(2) Packungen technischer Geräte, die mit erhitztem Tabak verwendet werden, müssen eine Größe haben, die dem Inhalt der Verpackung entspricht und daher nicht größer ist als der Inhalt das erfordert.

Abschnitt 31. Die äußere Verpackung darf nur eine Einheitspackung technischer Geräte enthalten, die mit erhitztem Tabak verwendet wird, und ist entsprechend dem Inhalt der Packung einmal mit „technisches Gerät, das mit erhitztem Tabak verwendet wird“ zu kennzeichnen.

(2) Der aufgedruckte Text:

1) kann aus Kleinbuchstaben von a bis å bestehen, jedoch so, dass der Anfangsbuchstabe in Großbuchstaben angezeigt werden kann;

2) kann aus den Ziffern von 0 bis 9 bestehen;

3) muss in der Schriftart Helvetica sein;

4) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben, und

5) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben;

Kapitel 11

Strafrechtliche Bestimmungen

Abchnitt 18§ 32. Sofern eine höhere Strafe nicht durch ein anderes Gesetz gerechtfertigt ist, wird die Person, die gegen die Abschnitte 2 bis ~~17~~31 verstößt, mit einer Geldstrafe belegt.

(2) Unternehmen, etc. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel ~~7~~12

Inkrafttreten

Abchnitt ~~19-33.~~ (1) Diese Verordnung tritt am ~~23. Oktober 2023~~1. April 2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung Nr. ~~572781~~ vom ~~22. März 2024~~13. Juni 2023 über die Standardisierung von Tabakpackungen und pflanzlichen Raucherzeugnissen wird aufgehoben.

Ministerium für Inneres und Gesundheit, den x

Sophie Løhde

/Camilla Madsen